

Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 1. Mai 2021

SRL-Nr. 880.1

Festgesetzt vom Gemeinderat am 15. März 2021

In Kraft getreten am 1. Mai 2021



GEMEINDE

Kappel am Albis

Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Kappel am Albis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Gemeinde Kappel am Albis an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen, Tagesfamilien, Krippenbetreuung). Ebenfalls werden finanzielle Beiträge für Kosten von anerkannten Spielgruppen (max. 2 Mal pro Woche) geregelt.

² Über Beiträge an weitere Angebote und Dienstleistungen wird im Einzelfall und aufgrund der jeweils vorliegenden besonderen Verhältnisse entschieden.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Beiträge werden nur an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Kappel am Albis wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Beiträge werden für Kinder ab dem 4. Monat bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.

³ Die betreuende Einrichtung muss eine Betriebsbewilligung vorzeigen können.

⁴ Der Beitrag richtet sich nach dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten Person(en).

⁵ Die Erwerbstätigkeit beträgt in der Regel zum Zeitpunkt des Bedarfs:

- a. Bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. Bei einem alleinerziehenden erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. Einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

⁶ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. Die Absolvierung einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. Die Teilnahme an RAV-Massnahmen, um die Vermittlungsfähigkeit zu sichern.

⁷ Erziehungsberechtigte sind vom Nachweis der Erwerbstätigkeit befreit, wenn

- a. Die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
- b. Eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. Eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht.

⁸ Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 7 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde vorliegen.

Art. 3 Massgebendes Einkommen und Vermögen

¹ Als Berechnungsgrundlage dienen alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente und Renten, Wertschriftenertrag und übrige Einkünfte (Summer der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

² Zu diesem Betrag werden 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziffer 35 in der Steuererklärung) addiert.

³ Liegt noch keine definitive Veranlagung vor, wird das massgebende Einkommen aufgrund der bekannten mutmasslichen Zahlen festgelegt.

⁴ Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage.

Art. 4 Änderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse

¹ Die Berechnung der Beiträge erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommenssituation der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres.

² Dauernde Veränderungen der Familienverhältnisse, Änderungen des Zivilstandes sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der zuständigen Stelle innert 14 Tagen zu melden.

Art. 5 Verfahren

¹ Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet.

² Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung Kappel am Albis, Abteilung Soziales, zu richten. Es sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchformular
- Kopie der letzten Steuererklärung
- Bestätigung der Institution über die Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder
- Arbeitsverträge, bei denen das Arbeitspensum ersichtlich ist.

³ Sofern dies zur Prüfung des Gesuches notwendig ist und in speziellen Fällen, kann die Gemeindeverwaltung weitere Unterlagen anfordern.

⁴ Eltern, die keine oder nur ungenügende Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, kommen nicht in den Genuss von Beiträgen.

⁵ Wird ein Beitrag ausgerichtet, so wird dieser den Eltern direkt ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine direkte Verrechnung mit der betreuenden Einrichtung oder dem Sozialdienst erfolgen.

Art. 6 Höhe des Beitrages

¹ Zur Ermittlung des Betreuungsumfangs, den die Gemeinde Kappel subventioniert, werden vom Total Arbeitspensum 100 % abgezogen. Bei alleinerziehenden Eltern entfällt dieser Abzug. Die berechneten Prozentangaben werden auf ganze Tage aufgerundet, 20 % entsprechen einem Betreuungstag.

² Der Beitrag pro Kind wird aufgrund der Kriterien gemäss Art. 2, 3 und 6 Abs. 1 sowie der folgenden Tabelle festgelegt:

| Einkommensgrenze in CHF | Beiträge der öffentlichen Hand in % |
|-------------------------|-------------------------------------|
| CHF 0 bis 45'000 | 100.00 % |
| CHF 45'001 bis 50'000 | 95.00 % |
| CHF 50'001 bis 55'000 | 90.00 % |
| CHF 55'001 bis 60'000 | 85.00 % |
| CHF 60'001 bis 65'000 | 80.00 % |
| CHF 65'001 bis 70'000 | 75.00 % |
| CHF 70'001 bis 75'000 | 70.00 % |
| CHF 75'001 bis 80'000 | 65.00 % |
| CHF 80'001 bis 85'000 | 60.00 % |
| CHF 85'001 bis 90'000 | 50.00 % |
| CHF 90'001 bis 95'000 | 40.00 % |
| CHF 95'001 bis 100'000 | 30.00 % |
| CHF 100'001 bis 105'000 | 20.00 % |
| CHF 105'001 bis 110'000 | 15.00 % |
| CHF 110'001 bis 115'000 | 10.00 % |
| CHF 115'001 bis 120'000 | 5.00 % |
| Ab 120'001 | Kein Beitrag |

³ Der maximale Tagesansatz in einer Krippe beträgt CHF 120 pro Kind, bzw. CHF 140 für ein Kind bis 18 Monate.

Bei Tagesfamilien richtet sich der maximale Satz an den der Institution Tagesfamilien Affoltern am Albis.

⁴ Einen Minimaltarif von CHF 12.00 pro Tag müssen alle Eltern bezahlen.

⁵ Es werden max. 240 Betreuungstage im Jahr bezahlt.

⁶ Bei speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dazu ist ein begründetes Gesuch einzureichen, über welches der Gemeinderat entscheidet.

Art. 7 Entscheide

¹ Entscheide über Beiträge im Sinne dieses Reglements werden durch die Vorsteherin Soziales bzw. den Vorsteher Soziales getroffen.

² Die Zusicherung eines Beitrages gilt für den in der Verfügung genannten Zeitraum. Gesuche um Verlängerung der Beitragsdauer sind neu einzureichen.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann beim Gemeinderat Kappel am Albis, schriftlich und begründet die Überprüfung einer Verfügung der Vorsteherin Soziales bzw. des Vorstehers Soziales verlangt werden.

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wurde vom Gemeinderat Kappel am Albis am 15. März 2021 festgesetzt und tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.